

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 23. Februar 2021**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung (Anlagen 1 und 2).

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes (Artikel 1)

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen werden insbesondere folgende Regelungen umgesetzt:

Streichung des § 3 Absatz 4 Satz 2 BremRKG, da ein Verzicht auf eine Reisekostenvergütung nur freiwillig und unabhängig vom Genehmigungsverfahren erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2018 – 5 C 9/17).

§ 4 BremRKG wird dahingehend angepasst, dass für die Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen nur dann eine Erstattung der niedrigsten Flugklasse erfolgt, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke mehr als 7 Stunden betragen würde. In Fällen, in denen die Reisezeit mit der Bahn weniger als 7 Stunden betragen würde, kann nur in dringenden dienstlich begründeten Einzelfällen und nur, wenn vor der Dienstreise durch die oder den Dienstvorgesetzten die begründete Ausnahme genehmigt wurde, dennoch die Erstattung der Flugkosten erfolgen.

Für die Nutzung eines Taxis ohne triftigen Grund wird keine Kostenerstattung mehr erfolgen.

Die Regelung zur Kostenerstattung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades auf Dienstreisen und Dienstgängen wird nicht mehr gesetzlich, sondern in der Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV) geregelt.

Die Tagegelder nach § 6 BremRKG als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer Dienstreise werden in Anlehnung an die Änderungen im Einkommensteuergesetz von 12 Euro auf 14 Euro bzw. von 24 Euro auf 28 Euro erhöht.

Die Reisebeihilfen für Heimfahrten bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort nach § 8 BremRKG werden auf 75 Prozent gekürzt, um eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger herzustellen.

Es werden in den §§ 4 und 9 BremRKG Regelungen dahingehend geschaffen, dass die obersten Dienstbehörden reisekostenrechtliche Entscheidungen auf die ihnen zugeordneten Dienststellen delegieren können.

Zur Klarstellung werden die Erstattungsregelungen für Aus- und Fortbildungsreisen sowie die Gewährung von Trennungsgeld ohne Zusage der Umzugskostenvergütung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den §§ 3, 11, 14 und 15 BremRKG angepasst.

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (Artikel 2)

In § 2 BremARV wird die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung der 1. Klasse bzw. von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen für Reisen mit der Bahn geschaffen, auch ins nahegelegene Ausland und unabhängig davon, ob dadurch höhere Kosten im Vergleich zur Nutzung eines Flugzeuges entstehen. Ebenso wird bei Schiffsreisen die Möglichkeit der Anerkennung der 1-Bett-Kabine geschaffen.

Die Erstattungsregelung bei Benutzung der Businessklasse oder einer vergleichbaren Klasse bei einer Flugreise ins Ausland wird nicht mehr von der Besoldungsgruppe der oder des Dienstreisenden abhängig gemacht, sondern von einer Flugdauer von mindestens 7 Stunden.

Die Höhe der Auslandstagegelder wird in § 3 BremARV hinsichtlich der Abwesenheit nicht mehr dreiteilig gestaffelt. Stattdessen findet die zweiteilige Staffelung der Inlandsdienstreisen Anwendung.

Änderung des Bremischen Umzugkostengesetzes (Artikel 3)

Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen, werden insbesondere folgende Regelungen umgesetzt:

Die Regelungen in den §§ 2, 3, 6, 8 BremUKG werden zur Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld mit Zusage der Umzugskostenvergütung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angepasst.

In Anlehnung an das Bundesumzugkostengesetz wird mit der Einführung des § 5a BremUKG eine Rechtsgrundlage zur Zahlung von Mietenschädigungen aufgenommen.

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung (Artikel 4)

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen werden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Die Regelungen in den §§ 1 und 3 zur Gewährung von Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden zur Klarstellung angepasst.

In Anlehnung an die Trennungsgeldverordnung des Bundes wird in § 3 Absatz 1 BremTGV klargestellt, dass die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, wenn für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Dienststätte insgesamt mehr als 3 Stunden benötigt werden.

Mit der Einführung des § 3 Absatz 5 BremTGV wird eine Vorschrift zur Anerkennung von Kosten einer angemessenen Unterkunft aufgenommen.

Die Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 BremTGV werden unabhängig vom Alter oder des Familienstandes der oder des Berechtigten einmal pro Monat erstattet, um eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Dienstreisende bei längeren Aufenthalt am Geschäftsort herzustellen.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG / § 39a BremRiG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - (DHV) mit Schreiben vom 31. Oktober 2020 (Anlage 3), der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bremen-Elbe-Weser - (DGB) mit Schreiben vom 16. November 2020 (Anlage 4) sowie die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft - Landesverband Bremen - (DFeuG) mit Schreiben vom 16. November 2020 (Anlage 5).

Der „dbb beamtenbund und tarifunion“ - Landesbund Bremen - (dbb) hat mit E-Mail vom 18. November 2020 keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert (Anlage 6).

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter sowie der Bremische Richterbund haben jeweils mit E-Mail vom 18. November 2020 von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Stellungnahmen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 2a - § 4 Abs. 1 BremRKG-E (Fahrt- und Flugkostenerstattung)

Der DHV würde es begrüßen, wenn für die Beamtinnen und Beamten eine Erstattungsregelung für die Nutzung der 1. Klasse der Bahn geschaffen würde. Begründet wird dies mit der besseren Möglichkeit, während der Reise zu arbeiten, da für die meisten Beamtinnen und Beamten die Reisezeit auch Arbeitszeit sei.

Darüber hinaus lehnt es der DHV – gerade für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – ab, dass bei der Hinfahrt mit der Bahn regelmäßig nur der Sparpreis (mit Zugbindung) erstattet wird. Dies würde der Effektivität schaden, wenn eine vor der Dienstreise zu erfüllende Aufgabe (z. B. Fakultätssitzung), die etwas länger dauert als geplant, abgebrochen werden muss, um den Zug zu erreichen.

Der DHV und der DGB lehnen die geplante Erstattungsregelung für die Nutzung eines Flugzeuges (Erstattung nur möglich, wenn alternative Reisezeit mit der Bahn mehr als 7 Stunden beträgt oder dringende dienstliche Gründe vorliegen) ab. Der DGB fordert den Fortbestand der bisherigen Regelung, da mit der geplanten Regelung innerhalb Deutschlands Tagesdienstreisen z. B. nach Berlin oder Stuttgart nahezu ausgeschlossen wären und zusätzliche Übernachtungen anfallen würden. Der DHV führt ebenfalls zusätzliche Übernachtungskosten für seine Ablehnung an und schlägt eine Reduzierung der alternativen Reisezeit vor, um den Dienstreisenden mehr Flexibilität

im Einzelfall zu offerieren.

Zu Nummer 2c - § 4 Abs. 4 BremRKG-E (Kostenerstattung Taxinutzung)

Der DHV lehnt die geplante Regelung, wonach eine Erstattung für die Nutzung eines Taxis nur noch erfolgt, wenn ein triftiger Grund vorliegt, ab. Er fordert die Streichung der Worte „aus triftigem Grund“ und fordert, dass der Ersatz von Taxikosten auch bei erheblichen dienstlichen Interessen gewährt werden kann und auch weiterhin die Kostenerstattung entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BremRKG möglich sein soll.

Zu Nummer 3 - § 5 Abs. 3 BremRKG-E (Wegstreckenentschädigung Fahrradnutzung)

Der DGB fordert, dass die amtlichen Kilometersätze nicht durch Verwaltungsanweisung, sondern wie auch im Bereich der Bundesverwaltung, durch das Gesetz festgelegt werden sollen. Zudem wird die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 6 auf 30 Cent je Kilometer als systemwidrig bezeichnet, da es sich nicht um eine Erstattung der entstandenen Aufwendungen handelt, sondern um eine darüberhinausgehende Bezahlung. Da die Erstattung für motorisierte Zweiräder weiterhin 20 Cent je Kilometer betragen soll, wird die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Fahrradnutzung auf Dienstreisen abgelehnt. Stattdessen wird vorgeschlagen, unabhängig vom gewählten Beförderungsmittel, immer 30 Cent je Kilometer zu gewähren, um eine Benachteiligung bestimmter Beförderungsmittel auszuschließen.

Zu Nummer 5 - § 8 BremRKG-E (Reisebeihilfen für Heimfahrten)

Die geplante Kürzung der Reisebeihilfen für Heimfahrten bei längerem Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort auf 75 Prozent der entstandenen Fahrtkosten (analog zur Regelung der Reisebeihilfen in der BremTGV), wird sowohl vom DHV, als auch vom DGB und der DFeuG abgelehnt.

Der DHV führt dazu aus, dass die- oder derjenige, die oder der lange und entsprechend herausfordernde Dienstreisen auf sich nimmt, nicht finanziell „benachteiligt“ werden sollte. Der DGB stimmt zwar dem Versuch zu, eine Gleichheit der Reisebeihilfen für Heimfahrten bei längeren Dienstreisen und Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und -empfängern herzustellen, hält aber die Kürzung im Reisekostenrecht für den falschen Weg. Der DGB fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 8 BremRKG und schlägt stattdessen eine Angleichung der Reisebeihilfen im Trennungsgeldrecht an § 8 BremRKG und somit deren Anhebung vor (analog zur Bundesregelung).

Nach Auffassung der DFeuG sei es nur recht und billig, wenn der Dienstherr zumindest einmal im Monat die Kosten für eine Heimreise vollumfänglich trage, da eine Beamtin oder ein Beamter auf Anordnung des Dienstherrn fernab von Heimat und Familie Dienst leiste. Dies sei wohl auch zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG erforderlich. Durch bessere reisekostenrechtliche Bedingungen könne nach Ansicht der DFeuG die Personalgewinnung von qualifiziertem Personal verbessert und die Gefahr der Abwanderung verringert werden. Die DFeuG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Angleichung von Reisebeihilfen im Reisekosten- und Trennungsgeldrecht nicht nur durch Kürzung auf der einen Seite, sondern auch durch Erhöhung auf der anderen Seite erreicht werden könne.

Zu Nummer 9 - § 15 Abs. 2 BremRKG-E (Trennungsgeld)

Die DFeuG hält die Änderung des § 15 (neue klarstellende Öffnungsklausel zur Anwendung der BremTGV für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Begrenzung auf 75 Prozent des Trennungsgeldes) weder für geboten noch für akzeptabel. Im Vorbereitungsdienst müssten Beamtinnen und Beamte finanzielle Einbußen hinnehmen, insbesondere, wenn sie wie im feuerwehrtechnischen Dienst oder Justizvollzugsdienst pflichtgemäß aus anderen Berufen kommen und dann ins Beamtenverhältnis wechseln. Hier ist nach Auffassung der DFeuG die volle Kostenerstattung geboten, um gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, da die Personalrekrutierung nicht nur in den genannten Bereichen schon jetzt erheblich erschwert sei.

Zu Artikel 2 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung)

Zu Nummer 1c - § 2 Abs. 3 BremARV-E (Kostenerstattung Businessklasse)

Der DHV begrüßt die neue Regelung zur Flugkostenerstattung und die Nutzung der Businessklasse. Er schlägt jedoch vor, dass auch bei einer Flugunterbrechung von mehr als zwei Stunden, von einer einheitlichen Flugreise ausgegangen werden soll, da es gerade bei Fernreisen teilweise nicht möglich sei, die Flugunterbrechung zu steuern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Zu Nummer 2 - § 3 Abs. 4 BremUKG-E (Umzugskostenvergütung Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

Die DFeuG verweist hinsichtlich der klarstellenden Regelung zur Kürzung der Umzugskostenvergütung auf 75 Prozent für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf ihre ablehnende Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 BremRKG-E).

Zur Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 4 - § 5 BremTGV-E (Reisebeihilfen für Heimfahrten)

Der DGB fordert einen Verweis auf den § 8 BremRKG in der bisherigen Fassung und damit eine Anhebung der Fahrtkostenerstattung um 25 Prozent.

Zu Nummer 5 - § 7 BremTGV-E (Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

Die DFeuG verweist hinsichtlich der Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Kürzung des Trennungsgeldes auf 75 Prozent für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf ihre ablehnende Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 BremRKG-E).

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter grundsätzlich an dem im ersten Durchgang beschlossenen Gesetzesentwurf fest. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 2a - § 4 Abs. 1 BremRKG-E (Fahrt- und Flugkostenerstattung)

Der Wunsch des DHV, dass eine Reise mit der 1. Klasse der Bahn wieder möglich sein sollte – auch um ein besseres Arbeiten während der Fahrt zu ermöglichen - sowie die Ablehnung der grundsätzlichen Vorgabe zur Buchung des Sparpreises, beziehen sich nicht auf Änderungen dieses Gesetzentwurfes, sondern betreffen bereits bestehende Regelungen.

Eine Erstattung der Kosten für die Nutzung der 1. Klasse der Bahn ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzulehnen. Da Dienstreisen in der Regel langfristig geplant werden, ist die grundsätzliche Vorgabe zur Buchung des Sparpreises ebenfalls aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar. Durch die Formulierung der Ziffer 4.2.1 BremRKGvV, wonach regelmäßig für die Hinfahrt der jeweilige Sparpreis der 2. Klasse und für die Rückfahrt im Bedarfsfall auch der jeweilige Normalpreis der 2. Klasse erstattet wird, sind Ausnahmen möglich. Somit wird auch den vom DHV dargestellten Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung getragen. An der geplanten Regelung zur Flugkostenerstattung wird aus Klimaschutzgründen festgehalten und dem Vorschlag des DHV wird nicht gefolgt. Sofern dringende dienstliche Gründe und eine vorherige Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten vorliegen, wird eine Flugkostenerstattung im Einzelfall auch weiterhin möglich sein.

Zu Nummer 2c - § 4 Abs. 4 BremRKG-E (Kostenerstattung Taxinutzung)

An der geplanten Regelung, dass Taxikosten nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet werden, wird zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Berechnung der Erstattungskosten für die Nutzung eines Taxis (Wegfall der sogenannten „Taxiformel“ zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer) festgehalten.

Der Vorschlag des DHV zur Streichung der Worte „oder aus triftigem Grund“ in § 4 Abs. 4. S. 1 BremRKG ist abzulehnen. Die Anforderungen an die Feststellung eines triftigen Grundes im Sinn des § 4 Absatz 4 sind geringer als die Darlegung eines „erheblichen dienstlichen Interesses“, das z. B. für die Gewährung der Kostenerstattung für die Nutzung eines Mietwagens erforderlich ist. Danach ergibt sich für die Taxinutzung, dass ein triftiger Grund immer auch in den Fällen gegeben sein wird, in denen bei einer Mietwagennutzung ein erhebliches dienstliches Interesse anzuerkennen wäre.

Zu Nummer 3 - § 5 Abs. 3 BremRKG-E (Wegstreckenentschädigung Fahrradnutzung)

Die Forderung des DGB, die amtlichen Kilometersätze nicht durch Verwaltungsvorschrift, sondern - analog zur Bundesregelung – durch ein Gesetz zu regeln, ist abzulehnen. Der Bund hat die Wegstreckenentschädigung für die Fahrradnutzung ebenfalls durch Verwaltungsvorschrift geregelt und lediglich die Kilometersätze für die Wegstreckenentschädigung für die PKW-Nutzung durch Gesetz geregelt.

Die Auffassung des DGB, die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Fahrradnutzung von 6 auf 30 Cents sei systemwidrig, da es sich nicht um eine Erstattung der entstandenen Aufwendung handle, sondern um eine darüberhinausgehende Bezahlung, wird ausdrücklich nicht geteilt. Das Reisekostenrecht regelt zwar die Bestandteile und den Umfang der Vergütung von Aufwendungen bzw. Kosten, die den dort erfassten Personen anlässlich der Durchführung von Reisen entstehen

(Reisekostenvergütung). Es bietet aber ebenso Raum für die Berücksichtigung klimapolitischer Ziele. Zudem entspricht die Reiskostenvergütung nicht immer den tatsächlich angefallenen Aufwendungen, sondern sieht vielmehr pauschale Erstattungen vor (Tagegelder für Verpflegung, Kilometersätze für zurückgelegte Strecken). Der sogenannten kleinen Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines PKW nach § 5 Absatz 1 liegt bereits jetzt keine Berechnung der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten mehr zu Grunde. Vielmehr haben ökologische Gründe zu seiner Festsetzung von 15 Cent je km geführt. Daher ist auch die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades aus klimapolitischen Gründen gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 - § 8 BremRKG-E (Reisebeihilfen für Heimfahrten)

An der geplanten Kürzung der Reisebeihilfen für Heimfahrten bei längerem Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort auf 75 Prozent der entstandenen Fahrtkosten (analog zur Regelung der Reisebeihilfen in der BremTGV) wird aus Gleichbehandlungsgründen zu den Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfängern festgehalten.

Die geforderte Erhöhung der Reisebeihilfen für Heimfahrten für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger ist aus finanziellen Gründen abzulehnen.

Zu Nummer 9 - § 15 Abs. 2 BremRKG-E (Trennungsgeld)

An der klarstellenden Öffnungsklausel zur Anwendung der BremTGV für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird festgehalten. In der Vergangenheit wurde diese Regelung bereits entsprechend der Kürzungsregelung im Rahmen der Ausbildung gem. § 11 Abs. 3 BremRKG praktiziert. Zudem wurde eine Änderung der Kürzungsregelung von den auszubildenden Ressorts nicht gewünscht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung)

Zu Nummer 1c - § 2 Abs. 3 BremARV-E (Kostenerstattung Businessklasse)

Der Vorschlag des DHV, auch bei einer Flugunterbrechung von mehr als zwei Stunden von einer einheitlichen Flugreise auszugehen, wird abgelehnt. Die Begrenzung ist sachgerecht und entspricht auch der Vorgehensweise anderer Länder (z. B. niedersächsisches Reisekostenrecht).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Zu Nummer 2 - § 3 Abs. 4 BremUKG-E (Umzugskostenvergütung Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

An der klarstellenden Regelung zur Kürzung der Umzugskostenvergütung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird festgehalten. Zu den Gründen wird auf die Stellungnahme des Senats zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Abs. 2 BremRKG-E) verwiesen.

Zur Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 4 - § 5 BremTGV-E (Reisebeihilfen für Heimfahrten)

An der geplanten Kürzung der Reisebeihilfen für Heimfahrten wird festgehalten. Zu den Gründen wird auf die Stellungnahme des Senats zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 8

BremRKG-E) verwiesen.

Zu Nummer 5 - § 7 BremTGV-E (Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

An der klarstellenden Regelung zur Kürzung des Trennungsgeldes für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird festgehalten. Zu den Gründen wird auf die Stellungnahme des Senats zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Abs. 2 BremRKG-E) verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben beinhalten folgende finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Zu Artikel 1 Nr. 2a (§ 4 Absatz 1 BremRKG-E)

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Begrenzung der Kostenerstattung bei Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen kann zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen, da bisherige eintägige Dienstreisen (z. B. nach Stuttgart) zu mehrtägigen Dienstreisen führen können.

Zu Artikel 1 Nr. 2c (§ 4 Absatz 4 BremRKG-E)

Die Abschaffung der Kostenerstattung bei Nutzung eines Taxis ohne triftigen Grund wird voraussichtlich zu derzeit nicht bezifferbaren Einsparungen führen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 BremRKG-E)

Die Schätzung des finanzwirtschaftlichen Mehrbedarfs aufgrund der Erhöhung der Tagegelder für den Verpflegungsmehraufwand erfolgt auf Basis der im Jahr 2019 über das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterportal (MiP) abgerechneten Dienstreisen¹: Bei der Annahme, dass die Anzahl der mehrtägigen Dienstreisen relativ konstant bleibt, wird eine Erhöhung des Tagegeldes von 12 Euro auf 14 Euro für die An- und Abreisetage (7450 Fälle in 2019) sowie von 24 Euro auf 28 Euro für Tage mit 24std. Abwesenheit (3424 Fälle in 2019) zu einem Mehraufwand von insgesamt ca. 28.000 Euro pro Jahr, auf alle Dienststellen gerechnet², führen.

Auf Basis der 2449 abgerechneten eintägigen Dienstreisen in 2019, wäre bei einer Erhöhung des Tagegeldes auf 14 Euro ein Mehraufwand von insgesamt ca. 4.700 Euro pro Jahr, auf alle Dienststellen gerechnet, zu erwarten.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung des zukünftigen Dienstreiseaufkommens bleibt abzuwarten. Eine Erhöhung für 2021 wird aber nicht erwartet.

¹ Anmerkungen:

Bei den über das MiP abgerechneten mehrtägigen Dienstreisen hat die Anzahl der Dienstreisen von 2015 bis 2019 um ca. 35 % zugenommen, bei den eintägigen um ca. 8,5 %. Von 2018 auf 2019 ist die Zahl der Dienstreisen (mehrtägig und eintägig) relativ konstant geblieben. Daher erfolgt die Berechnung des Mehraufwandes auf Basis der Anzahl der abgerechneten Dienstreisen aus dem Jahr 2019.

Dienststellen, die nicht das MiP zur Reisekostenabrechnung nutzen, sind u. a. Polizei Bremen, Immobilien Bremen, Landesinstitut für Schule, Universität Bremen, bremische Hochschulen.

² Dienststellen, die über das MiP abrechnen.

Zu Artikel 2 Nr. 1a (§ 2 Absatz 1 BremARV-E)

Die Möglichkeit der Anerkennung der Kosten für die Benutzung der 1. Klasse bei Bahnreisen, auch ins nahegelegene Ausland und selbst wenn dadurch höhere Kosten entstehen sowie die Möglichkeit der Anerkennung der 1-Bett Kabine bei Schlafwagen und Schiffsreisen, kann zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.

Zu Artikel 2 Nr. 1c (§ 2 Absatz 3 BremARV-E)

Ob die Heraufsetzung der Mindestflugdauer für die Erstattung der Businessklasse oder einer vergleichbaren Klasse zu Einsparungen führen wird, kann derzeit nicht sicher dargestellt werden, da nunmehr die Kostenerstattung für diese Klassen aus Gleichbehandlungsgründen für alle Besoldungsgruppen geöffnet werden soll. Bisher konnte eine Kostenerstattung erst ab der Besoldungsgruppe B 6 bzw. R 6 erfolgen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 BremARV-E)

Die Anpassung der Staffelung der Auslandstagegelder hinsichtlich der Abwesenheiten würde zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Eine konkrete Aussage kann nicht getroffen werden, da eine Auswertung der über das MiP abgerechneten Auslandsdienstreisen aufgrund der derzeitigen dreiteiligen Staffelung und der vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat festgesetzten unterschiedlichen Tagegeldsätze für die jeweiligen Länder zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde. Eine Auswertung wäre auch nicht aussagekräftig, da Dienststellen, bei denen erfahrungsgemäß viele Auslandsdienstreisen stattfinden (Dienststellen im Wissenschaftsbereich) über das MiP keine Dienstreisen abrechnen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 5a BremUKG-E)

Die Einführung der Vorschrift zur Zahlung von Mietentschädigungen führt zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben.

IV. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs.

Entwurf

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen von dritter Seite sind zu beantragen.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse nur erstattet, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke mehr als sieben Stunden betragen hätte, es sei denn, die oder der Dienstvorgesetzte hat im Einzelfall aufgrund dringender dienstlicher Gründe die Nutzung des Flugzeugs als Reisemittel vor Beginn der Dienstreise schriftlich angeordnet oder genehmigt.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt bei der Benutzung eines Mietwagens kein erhebliches dienstliches Interesse vor, ist die Kostenerstattung auf die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 begrenzt.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Strecken, die bei Dienstreisen oder Dienstgängen mit dem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 gewährt.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch „28 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „bis zur Höhe“ durch die Wörter „in Höhe von 75 Prozent“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „obersten Dienstbehörde“ die Wörter „oder der von ihr bestimmten Stelle“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Dienst- oder Wohnort“ werden durch die Wörter „Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „teilweise“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.“
8. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Als Auslandsdienstreisen gelten auch Reisen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung an einen anderen ausländischen Ort als den Ausbildungs- oder Wohnort, die mindestens teilweise im dienstlichen Interesse liegen; § 11 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.“
9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die der Senat erlässt. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- und Wohnort ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zugewiesen werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen

Mehrauslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld in Höhe von 75 Prozent des Trennungsgeldes nach der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsregelung

Für eine Dienstreise, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] angetreten worden ist, gilt das Bremische Reisekostengesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung. Die Regelungen zur Flugkostenerstattung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 findet erstmals Anwendung auf Dienstreisen, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] genehmigt werden.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Die Bremische Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 194 — 2042-c-3), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bahnreisen können die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse und von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen erstattet werden. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit soll Dienstreisenden die Nutzung der Bahn für Reisen ins Ausland immer ermöglicht werden, auch wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der Flugzeugnutzung entstehen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2-Bett-Kabine“ durch die Angabe „1-Bett-Kabine“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kosten für die Benutzung der Businessklasse oder einer vergleichbaren Klasse können erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens sieben Stunden dauert. Die Zeit einer Flugunterbrechung, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug bis zu zwei Stunden dauert, gilt als Flugzeit. Als Flugzeit gilt auch die Zeit, in der der Flug aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen bis zu einer Dauer von zwei Stunden unterbrochen wird. Bei einer längeren Flugunterbrechung oder bei einer Flugunterbrechung aus anderen als in Satz 3 genannten Gründen gilt jeder Flug als gesonderte Flugreise.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bremischen Reisekostengesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsregelung

Für eine Auslandsdienstreise, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] angetreten worden ist, gilt die Bremische Auslandsreisekostenverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung.

Artikel 3 Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Das Bremisches Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 — 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen ohne Zustimmung des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, dass mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. aus Anlass der Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder Teile davon,
3. aus Anlass der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen ohne Zustimmung des Beamten zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
5. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. der Versetzung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
3. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
4. der Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zweck der Ausbildung an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort,
5. der Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes,
6. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
7. der vorübergehenden Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
8. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
9. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 2 bis 8 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
10. der Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes und der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dienstort“ durch die Wörter „Dienst- oder Ausbildungsort“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstortes“ durch die Wörter „Dienst- oder Ausbildungsortes“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt die Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 jeweils 75 Prozent des Betrages, der nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten wäre. Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet werden, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung am neuen Dienst- oder Ausbildungsort gezahlt werden musste. Ferner können die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung am neuen Dienst- oder Ausbildungsort, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, kann längstens für drei Monate erstattet werden, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt werden kann. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Frist nach Satz 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird eine Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt worden ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 haben Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst den Nachweis zu erbringen, dass sie bereits zwölf Monate vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten, die sie bis zum Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes beibehalten haben; dies gilt nicht in Fällen, in denen die Wohnung mit dem Ehegatten oder einer in Absatz 2 genannten Person genutzt wird.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Dienstort“ wird durch die Wörter „Dienst- und Ausbildungsort“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 2 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 4 mit Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten Berechtigte ein Trennungsgeld in Höhe von 75 % des Trennungsgeldes nach der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a

Übergangsregelung

In Fällen, in denen die Zusage der Umzugskostenvergütung vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 6] erteilt worden ist, gilt das Bremische Umzugskostengesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

- „7a. Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung; als Dienort im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt der Ausbildungsort,“
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bremisches Umzugskostengesetz) für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Fassung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienststätte“ die Wörter „und zurück“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Trennungsübernachtungsgeld wird nicht für eine Zeit gewährt, in der die bisherige Wohnung oder Unterkunft während einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 ganz oder teilweise anderweitig vermietet worden ist.“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Hinsichtlich der Notwendigkeit der Kosten einer angemessenen Unterkunft nach Absatz 4 Satz 1 ist auf die ortsübliche Miete eines möblierten Ein-Zimmer-Apartments am neuen Dienort und im übrigen Einzugsgebiet abzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus Gründen der Kostenminimierung oder Gleichbehandlung der Berechtigten Höchstgrenzen für die Unterkunftskosten festsetzen.“
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeweils einen Kalendermonat des Aufenthaltes am neuen Dienort.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 7a beträgt das Trennungsgeld nach den §§ 3, 5 und 6 jeweils 75 Prozent.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis

(1) Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Reisekostengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

(2) Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Umzugszugskostengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

(3) Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt] in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften werden die reisekostenrechtliche Vorschriften für Inlands- und Auslandsdienstreisen, das Bremische Umzugskostengesetz sowie die Bremische Trennungsgeldverordnung in Anlehnung an reise- und umzugskostenrechtliche Vorschriften anderer Länder und des Bundes geändert sowie klimapolitische Zielsetzungen umgesetzt.

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Die Änderungen des Bremischen Reisekostenrechts (BremRKG) beinhalten im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 3, 11, 14, 15).
- Grundsätzlicher Wegfall der Kostenerstattung bei Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen in Fällen, in denen die alternative Reisezeit mit der Bahn zwischen Dienstort und Geschäftsort bis zu 7 Stunden beträgt; Ausnahmen sind bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründen möglich.
- Nutzung eines Taxis nur noch aus triftigem Grund.
- Regelung zur Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades auf Dienstreisen/Dienstgängen erfolgt zukünftig in der Verwaltungsvorschrift zum BremRKG.
- Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Heimfahrten für Dienstreisende und Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort.
- Erhöhung der Tagegelder als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung in Anlehnung an die zum 01.01.2020 erhöhten Verpflegungspauschalen nach dem Einkommensteuerrecht.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Mit der Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (BremARV) werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines Anreizes der Bahn- statt Flugzeugnutzung durch die Möglichkeit der Anerkennung der Kosten für die Benutzung der 1. Klasse auch ins nahegelegene Ausland und wenn dadurch höhere Kosten im Verhältnis der Nutzung eines Flugzeuges entstehen.
- Gleichbehandlung aller Dienstreisenden bei Flugreisen ins Ausland - die Kostenerstattung für die Businessklasse oder vergleichbaren Klasse wird unabhängig von der Besoldungsgruppe erfolgen und von der Flugdauer abhängig gemacht werden.
- Anpassung der Auslandstagegelder zu einer zweiteiligen Staffelung entsprechend der Regelung zu Inlandsdienstreisen.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Durch die Anpassung des Bremischen Umzugskostengesetzes (BremUKG) werden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- Redaktionelle Überarbeitung des § 2 sowie Ergänzung der Möglichkeit der Zusage der Umzugskostenvergütung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zur Klarstellung.
- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 2, 5, 6, 8).
- Aufnahme einer Vorschrift zur Zahlung von Mietentschädigungen.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Die Änderungen der Bremischen Trennungsgeldverordnung (BremTGV) beinhalten im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 1 und 7).
- Aufnahme einer Vorschrift zur Anerkennung von Kosten einer angemessenen Unterkunft (§ 3 Abs. 5).
- Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Heimfahrten für Dienstreisende und Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe 1a) (Absatz 2)

Etwaige Drittmittel zur Deckung von Reisekosten sind vorrangig zu beantragen und anzusetzen (z. B. ERASMUS Programm).

Zu Buchstabe 1b) (Absatz 4)

Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung kann nur freiwillig und unabhängig vom Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23.10.2018 – 5 C 9/17). Daher war Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe 2a) (Absatz 1)

Um die CO₂-Emission bei Dienstreisen zu senken, wird die Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen beschränkt. Es erfolgt nur dann eine Kostenerstattung für die Flugzeugnutzung, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke lt. Reiseauskunft der Deutschen Bahn mehr als 7 Stunden betragen hätte. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die oder der Dienstvorgesetzte in Einzelfällen vor Beginn der Dienstreise die Nutzung des Flugzeuges auch bei kürzeren alternativen Reisezeiten mit der Bahn schriftlich anordnen oder genehmigen.

Zu Buchstabe 2b) (Absatz 3)

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Nutzung einer nächsthöheren Beförderungsklasse auf ihre zugeordneten Dienststellen delegieren kann.

Zu Buchstabe 2c) (Absatz 4)

Zur Senkung der CO₂-Emission, Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Berechnung der Erstattungskosten für die Nutzung eines Taxis ohne triftigen Grund werden die Kosten für die Nutzung eines Taxis nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 3)

Die konkrete Ausgestaltung der Erstattungsregelungen für die Fahrradnutzung auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift ermöglicht es, die neuen Erstattungsregelungen in der Praxis zu beobachten und falls erforderlich, unverzüglich anpassen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1)

Die Erhöhung der Tagegelder erfolgt in Anlehnung an die Erhöhung der Verpflegungspauschalen zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Mit der Kürzung der Reisebeihilfen für Heimfahrten auf 75 Prozent wird eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger hergestellt (vgl. § 5 Abs. 3 BremTGV).

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 2 wird klargestellt, dass die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die die Höhe einer Aufwands- und Pauschvergütung auf ihre zugeordneten Dienststellen delegieren kann.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 3)

Zu Buchstabe 7a)

Da Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt im statusrechtlichen und funktionellen Sinne wahrnehmen, haben sie keinen Dienstort, sondern einen Ausbildungsort. Die Ergänzung erfolgt daher aus Klarstellungsgründen.

Zu Buchstabe 7b)

Satz 2 ist aufgrund der Klarstellung durch Nummer 7a) entbehrlich.

Zu Buchstabe 7c)

Der Verweis auf § 3 Abs. 2 stellt klar, dass auf Aus- und Fortbildungsreisen Leistungen Dritter anzurechnen bzw. vorrangig zu beantragen sind (z. B. ERASMUS Programm).

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 1)

Die Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Die Änderung bzw. Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dient der Klarstellung der Erstattungsregelungen nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung im Rahmen der Zuweisung an einen an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort ohne Zusage der Umzugskostenvergütung.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren im Zeitpunkt der Gesetzesänderung ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe 1a) (Absatz 1)

Mit der Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung der Nutzung der 1. Klasse auch ins nahegelegene Ausland wird ein Anreiz zur Fahrt mit der Bahn geschaffen. Durch den damit verbundenen Verzicht auf Flüge wird eine Reduzierung der CO₂-Emissionen ermöglicht.

Durch die Möglichkeit der Anerkennung der Nutzung von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen wird ebenfalls ein Anreiz zur Nutzung der Bahn geschaffen. Mit der Anreise über Nacht kann zudem eine Übernachtung eingespart und das Dienstgeschäft am nächsten Morgen / Vormittag unmittelbar nach der Fahrt angetreten werden.

Darüber hinaus ist eine Übernachtung in der Doppelbettklasse nicht mehr zeitgemäß und Dienstreisenden nicht mehr zumutbar.

Zu Buchstabe 1b) (Absatz 2)

Eine Übernachtung in der Doppelbettkabine ist nicht mehr zeitgemäß und Dienstreisenden nicht mehr zumutbar, so dass auch bei Schiffsreisen die Möglichkeit der Anerkennung der 1-Bett-Kabine geschaffen wurde.

Zu Buchstabe 1c) (Absatz 3)

Die neue Erstattungsregelung bei Benutzung der Businessklasse oder vergleichbaren Klasse bei einer Flugreise wird aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht mehr von der Besoldungsgruppe der Dienstreisenden abhängig gemacht, sondern aufgrund finanzwirtschaftlicher Aspekte zukünftig von der Flugdauer bei einer Auslandsdienstreise.

Zu Buchstabe 1d) (Absatz 4)

Durch die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung der 1. Klasse nach Absatz 1 wird in Absatz 4 der Verweis auf § 4 Absatz 3 BremRKG entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Mit der Abkehr von der dreiteiligen Staffelung der Auslandstagegelder hinsichtlich der Abwesenheit zu einer zweiteiligen Staffelung entsprechend der Regelung zu Inlandsdienstreisen wird zu einer einheitlichen Erstattungsregelung im Verbund der norddeutschen Länder sowie zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Gesetz verfolgten Änderungen ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe 1a)

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Vorschrift wurden in die Absätze 2 und 3 die Tatbestände des bisherigen Absatzes 4 eingearbeitet.

Die Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Absatz 3 Nummer 4 neu) dient der Klarstellung hinsichtlich der möglichen Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass der Zuweisung an einen an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort, die keine Zuweisung im Sinne des § 20 des Beamtenstatusgesetzes darstellen kann.

Zu Buchstabe 1b)

Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Buchstabe 1c)

Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Buchstabe 1d)

Folgeänderung zu Nummer 1a). Zur Ergänzung des Ausbildungsortes vgl. Begründung Artikel 1 Nummer 7a).

Zu Buchstabe 1e)

Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe 2a) (Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Buchstabe 2b) (Absatz 4 neu)

Die Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a und Artikel 1 Nummer 9).

Mit dem Verweis auf Absatz 3 wird die Regelung zur Rückforderung der gewährten Umzugskostenvergütung für Umzüge aus Anlass einer Zuweisung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zweck der Ausbildung an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort sinngemäß angewendet.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Nummer 4 (§ 5a neu)

Die Aufnahme des neuen § 5a erfolgte in Anlehnung an das Bundesumzugskostengesetz.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe 5a) (Absatz 1a neu)

Die Ergänzung dieser Regelung hat das Ziel, die Erstattungen für Scheinmietverhältnisse auszuschließen.

Zu Buchstabe 5b)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe 6a) (Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Buchstabe 6b aa) (Absatz 2)

Vgl. Begründung Artikel 1 Nummer 7a).

Zu Buchstabe 6b bb) (Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 1d).

Zu Buchstabe 6c) (Absatz 4 neu)

Die Ergänzung des neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a und Artikel 1 Nummer 9).

Zu Buchstabe 6d) (Absatz 5 neu)

Folgeänderung zu Nummer 6c).

Zu Nummer 7 (§ 9a)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe 1a)

Die Ergänzung der Nummer 7a dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 1a).

Zu Buchstabe 1b)

Folgenänderung zu Artikel 3 Nummer 1d).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe 2a)

Folgenänderung zu Artikel 3 Nummer 1d).

Zu Buchstabe 2b)

Redaktionelle Berichtigung des Verweises auf die mutterschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe 3a) (Absatz 1)

Die Änderung erfolgte in Anlehnung an die Trennungsgeldverordnung des Bundes und stellt klar, dass die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, wenn für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Dienststätte insgesamt mehr als 3 Stunden benötigt werden.

Zu Buchstabe 3b) (Absatz 4)

Die Ergänzung des Satzes 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe 3c)

Die Ergänzung des Absatzes 5 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anerkennung der notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft am neuen Dienstort und dem Einzugsgebiet.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe 4a)

Mit der Erstattung einer Reisebeihilfe pro Monat unabhängig vom Alter oder des Familienstandes wird eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Dienstreisende, die sich länger am Geschäftsort aufhalten, hergestellt (vgl. § 8 BremRKG).

Zu Buchstabe 4b)

Folgeänderung zu Nummer 4a).

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe 5a)

Die Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a sowie Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 1a).

Zu Buchstabe 5b)

Folgeänderung zu Nummer 5a).

Zu Artikel 5

Regelt die Erlaubnis der Neubekanntmachung des Bremischen Reisekostengesetzes, des Bremischen Umzugskostengesetzes und der Bremischen Trennungsgeldverordnung durch den Senator für Finanzen. Eine Neubekanntmachung ist aufgrund der zahlreichen Änderungen zur verbesserten Lesbarkeit der Vorschriften notwendig.

Zu Artikel 6

Regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher
Vorschriften sowie zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz
(BremRKGVwV)**

Allgemeines:

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen (DHV) – würde es begrüßen, wenn das Reise- und Umzugskostenrecht sehr viel moderner werden würde und sich den realen Gegebenheiten der Dienstreisen der Beamtinnen und Beamten entsprechend anpassen würde. Insbesondere darf darauf aufmerksam gemacht werden – was eigentlich offensichtlich sein sollte –, dass auf Dienstreisen intensiv gearbeitet wird. Daher wäre es ganz grundsätzlich wünschenswert, wenn die Beamtinnen und Beamten wieder in der 1. Klasse in der Bundesbahn reisen könnten. Dadurch wäre grds. gewährleistet, dass es die entsprechende Ruhe für das Arbeiten gibt und auch den Platz (damit niemand in die Akten schauen kann, der dazu nicht befugt ist). Reisezeit ist also auch Arbeitszeit. Dies sollte bei der Novellierung des Reisekostenrechtes in Bremen berücksichtigt werden. In anderen Ländern und beim Bund ist das Reisen in der 1. Klasse innerhalb Deutschlands zu Recht möglich.

Im Einzelnen:

Art. 1

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Entwurf:

Hiernach werden entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Deutsche Bundesbahn) bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Im Zusammenlesen mit den Verwaltungsvorschriften bedeutet dies konkret, bei der Hinfahrt wird ein Sparpreis-Ticket (mit Zugbindung) 2. Klasse erstattet. Wie oben bereits ausgeführt, erstatten der Bund und viele andere Länder zu Recht auch Reisekosten in der 1. Klasse. Häufig wird dies zwar daran gekoppelt, dass der Dienstreiseort eine bestimmte Anzahl von Kilometern (z.B. 100 km) vom Dienstort entfernt sein müsse. Hier haben also andere Länder und der Bund nach Verhältnismäßigkeit abgewogen, wann auch eine Fahrt in der 1. Klasse notwendig sein könnte, nämlich dann, wenn die Dienstreise länger dauert und auf der Dienstreise regelmäßig von der Beamtin oder dem Beamten auch gearbeitet werden kann und soll. Reisezeit ist für die meisten Bediensteten auch Arbeitszeit und dies sollte vom Gesetzgeber durch entsprechende Erstattungsregelungen gewürdigt werden.

Der DHV lehnt – gerade für die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen – es ab, dass bei der Hinfahrt regelmäßig nur der Sparpreis erstattet wird. Vor dem Hintergrund, dass gerade Busse und Bahnen nicht immer pünktlich fahren oder einmal die vor der Dienstreise zu erfüllende Aufgabe in der Dienstbehörde etwas länger dauert, ist es manchmal notwendig, gerade nicht die Zugverbindung, die man vor einigen Wochen noch plante zu nehmen, dann letztlich auch in Anspruch zu nehmen. Das würde der Effektivität der Arbeit schaden. Wenn aber ein Sparpreis-Ticket bestellt worden ist, muss der Zug genommen werden. Das Dienstgeschäft kann dann nicht eben zu Ende geführt werden, weil der Weg zum Bahnhof angetreten werden muss. Diese Zugbindung führt gerade bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu ganz absurden Ergebnissen bei der konkreten Erfüllung der Arbeit. Es mutet – dies darf einmal mit praktischen Beispielen belegt werden – absurd an, eine Fakultätsratsitzung früher zu verlassen oder die Studierenden nach der Vorlesung, die noch Fragen haben, wortlos stehen zu lassen, nur weil man „auf den Zug rennen muss“. Bei der Rückreise kann der Normalpreis und damit der Flex-Preis gewählt werden. Das ist positiv.

Nicht positiv ist aber nach wie vor, dass auch hier nur ein Ticket 2. Klasse gelöst werden kann.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Entwurf:

Hiernach sollen die Flugkosten nur dann erstattet werden, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke mehr als 7 Stunden betragen hätte. Insofern würde sich eine Reduzierung auf 3 Stunden anbieten, die Stunden auf 5 Stunden zu reduzieren. Wenn nun eine Fahrt 6 Stunden und 45 Minuten regulär beträgt, dann kann die Beamtin oder der Beamte eigentlich nur am Vortag für das Dienstgeschäft anreisen und es fallen dann auch noch Übernachtungskosten an. Insofern bietet es sich hier an, die Stundenzahl in der geplanten Vorschrift etwas zu reduzieren, damit der Beamte oder die Beamtin hier mehr Freiheit hat, ein Flugzeug oder einen Zug zu nehmen. Die geplante Regelung dient natürlich dem Klimaschutz – das ist offensichtlich und sehr nachvollziehbar -, aber die Vorschrift sollte doch mehr Flexibilität für die Dienstreisenden im Einzelfall offerieren.

Zu § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Entwurf:

Abzulehnen ist die geplante Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2, wonach bei Benutzung eines Taxis, sofern kein triftiger Grund vorliegt, eine Kostenerstattung auf die Wegstreckenentschädigung nach § 5 nicht mehr möglich ist. Nach Ansicht des DHV sollten die Worte in § 4 Abs. 4 Satz 1 „oder aus triftigem Grund“ gestrichen werden und der Ersatz von Taxikosten auch bei erheblichem dienstlichen Interesse gewährt werden und natürlich auch eine Kostenerstattung entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 möglich sein.

Zu § 5 Abs. 3 Entwurf:

Zielführend ist die geplante Neuregelung in § 5 Abs. 3, wonach die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Fahrrades bei Dienstreisen oder Dienstgängen von 6 auf 30 Cent erhöht wird. Auch diese Vorschrift ist offensichtlich und zu Recht dem Klimaschutz dienlich. Dies wird vom DHV begrüßt.

Zu § 6 Abs. 1 Entwurf:

Positiv ist die geplante Regelung in § 6 Abs. 1, wonach das Tagegeld – wie beim Bundesreisekostengesetz schon längst geschehen – erhöht wird.

Zu § 8 Satz 3 Entwurf:

Der DHV lehnt die geplante Änderung in § 8 Satz 3 ab, wonach die Reisebeihilfe für Heimfahrten um 25 Prozent gekürzt wird. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein länger währendes – hier über 14 Tage hinaus – Dienstgeschäft wahrnehmen muss, dann soll ihm auch eine Reisebeihilfe in vollem Umfang gewährt werden. Der Gesetzgeber verkennt, dass durch Dienstreiseaufenthalte häufig Verpflegungskosten entstehen, die höher sind als das Tagegeld in § 6 und so soll in jedem Fall zumindest bei den Reisebeihilfen nicht auch noch derjenige, der lange und entsprechend herausfordernde Dienstreisen auf sich nimmt, weiter finanziell „benachteiligt“ werden.

Art. 2

Änderung der Bremischen Reisekostenverordnung

Der DHV begrüßt die Regelung in § 2 Abs. 1 und Abs. 2, wonach bei Dienstreisen ins Ausland Bahnreisen der 1. Klasse erstattet werden können. Auch ist zielführend, dass die „Zweibettkabine“ durch die „Einbettkabine“ ersetzt wird. Nicht ganz nachvollziehbar ist die geplante Änderung in § 2 Abs. 3. Die Erstattung der Business Class für einen ununterbrochenen Flug von mindestens sieben Stunden ist positiv. Auch die Regelung für eine Flugunterbrechung bis zu zwei Stunden. Wenn allerdings der Flug länger als zwei Stunden unterbrochen wird, sollen die beiden Flüge als jeweils gesonderte Flugreise gewertet werden. Dies kann dann bei einer sehr langen Dienstreise mit mehr als zwei Stunden Unterbrechung dazu führen, dass doch nicht in der Business Class geflogen werden kann. Eine Flugunterbrechung ist kein von der Beamtin oder dem Beamten gewünschtes Ziel, vielmehr ist es gerade bei Fernflügen teilweise nicht möglich, die Dauer der Flugunterbrechung zu steuern. Daher sollte auch bei einer Flugunterbrechung, die länger als zwei Stunden währt, von einer einheitlichen Flugreise ausgegangen werden. Alles andere ist realitätsfern.

Positiv ist, dass nun nicht nur den Angehörigen der Besoldungsgruppen B6 bis B11 und R6 bis R10 die Kosten für das Benutzen der Business Class in einem Flugzeug erstattet wird,

sondern allen Beamtinnen und Beamten, die Flugreisen ins Ausland mit einer Mindestdauer von sieben Stunden realisieren müssen.

Art. 3

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Positiv ist die Einführung der Regelung des § 5a zur Mietentschädigung. Eine solche Regelung gibt es in vielen Ländern und auch im Bundesumzugskostengesetz. Es steht der Freien Hansestadt Bremen gut an, diese Regelung nun auch in ihrem Umzugskostengesetz aufzunehmen. So wird die Freie Hansestadt Bremen als Arbeitgeber/Dienstherr attraktiver für zu gewinnende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Zu Art. 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz

Zu begrüßen ist die zu Ziffer 3.1.3 Satz 1 geplante Ergänzung, wonach auch digitale Belege für die Reisekostenerstattung ausreichend sind.

Nach wie vor verwunderlich ist die Regelung in Ziffer 4.2.4, wonach privat zur Verfügung stehende Netz- oder Zeitkarten sowie Bahncards für die Fahrpreisermäßigung des Dienstherrn eingesetzt werden müssen!

Positiv ist die geplante Regelung in 5.3.1, wonach bei Dienstreisen mit einem Fahrrad eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt werden soll. Das fordert das Ziel des Klimaschutzes und ist ein Anreiz für Beamtinnen und Beamte, bei Dienstreisen das Fahrrad zu nutzen.

Weiterhin ist als positiv zu bewerten die Erweiterung des Kataloges (10.1.2) der erstattungsfähigen Nebenkosten, insbesondere die Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung eines Fahrrades, die Reisekosten für eine nicht im öffentlichen Dienst stehende

Begleitperson schwerbehinderter Dienstreisender oder die Kosten der Betreuung eines Kindes einer dienstreisenden Mutter.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

31. Oktober 2020

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Denise Joachim
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Via Mail

Stellungnahme des DGB zum Gesetzesentwurf zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften 16. November 2020

Sehr geehrte Frau Joachim,

Gerne nehmen wir zum Gesetz Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit. Gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen, bevor wir zu den einzelnen Vorschriften Stellung nehmen.

Reisekosten sind Mehraufwendungen, die aus einer Auswärtstätigkeit entstehen. Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften (im Folgenden DGB) befürwortet eine Anlehnung an die reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften anderer Länder und des Bundes. Der DGB sieht allerdings nicht, dass dies bei der Vorlage immer eingehalten wurde. Der DGB tritt hier für eine konsequente Klimapolitik ein. Ob allerdings die reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften hierfür geeignet sind, darf bezweifelt werden.

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3) - Zustimmung

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe 2a) (Absatz 1)

Dem grundsätzlichen Wegfall der Kostenerstattung bei Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen in Fällen, in denen die alternative Reisezeit mit der Bahn zwischen Dienort und Geschäftsort bis zu 7 Stunden beträgt, lehnen wir ab und fordern den Fortbestand der bisherigen Regelung. Von der geplanten neuen Regelung wären fast alle Orte innerhalb Deutschlands erfasst. Damit wären Dienstreisen z.B. nach Berlin oder Stuttgart als Tagesveranstaltung nahezu ausgeschlossen werden. Es besteht vielmehr die Wahrscheinlichkeit, dass hier zusätzlich noch jeweils ein Tag zur An- und Abreise sowie zwei Übernachtungen anfallen würden.

Zu Buchstabe 2b (Absatz 3) - Zustimmung

Zu Buchstabe 2c) (Absatz 4) - Zustimmung

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 3)

Gerade durch die technische Entwicklung der Fahrräder begrüßen wir grundsätzlich die Möglichkeit, auch Fahrten mit dem Fahrrad als Fahrtkosten abzurechnen. Allerdings sollten, wie auch beim Bund, die amtlichen Kilometersätze nicht durch Verwaltungsanweisung, sondern direkt durch das Gesetz festgelegt werden. Weiterhin drängt sich der Eindruck auf, dass die Anhebung der Kostenerstattung für die Nutzung eines Fahrrades von 6 auf 30 Cent je Kilometer, nicht mehr nur die entstandenen Aufwendungen abdecken soll, sondern systemwidrig eine darüberhinausgehende Bezahlung in das Reisekostenrecht integriert. Da die Kostenerstattung für die Benutzung von motorisierten Zweirädern weiterhin mit 20 Cent erfolgen soll, können wir einer Änderung in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen. Alternativ schlagen wir vor, ungeachtet des gewählten Beförderungsmittels immer 30 Cent je Kilometer zu gewähren, da auf diese Weise eine Benachteiligung bestimmter Beförderungsmittel ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1) - Zustimmung

Zu Nummer 5 (§ 8)

Wir stimmen dem Versuch zu, eine Gleichheit der Reisebeihilfen für Heimfahrten und der Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger herzustellen. Allerdings ist die Kürzung der Reisebeihilfen der falsche Weg.

Da auch durch eine analoge Übernahme der Vorschriften des Bundes der Missstand beseitigt werden kann, fordern wir den unveränderten Bestand des § 8 BremRKG. Im Gegenzug muss im § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen (Bremische Trennungsgeldverordnung - BremTGV) lediglich auf den § 8 BremRKG verwiesen werden.

Zu Nummer 6 bis Nummer 10 (§ 9-§ 17) – Zustimmung

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Der DGB stimmt den Änderungen in Artikel 2 zu.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Der DGB stimmt den Änderungen in Artikel 3 zu.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1 bis Nummer 4 (§ 1 - § 3)

Zustimmung

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zustimmung zu der Änderung im Abs. 1

Darüber hinaus fordert der DGB eine Änderung des Abs. 3. Siehe hierzu Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zustimmung

Zu Artikel 5

Zustimmung

Zu Artikel 6

Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen

Annette Düring



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49

Fax: +49(0)421 699 42 80

geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de

www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30
Frau Joachim
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Bremen, 16. November 2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften/Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BremRKGvV.

Sehr geehrte Frau Joachim,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 06.10.2020 baten Sie uns um Stellungnahme i.S. des §93 BremBG zu den geplanten Änderungen der reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft DFeuG Landesverband Bremen nimmt zu den geplanten Änderungen durch das

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

wie folgt Stellung:

Artikel 1: 5. - Änderung des § 8 Satz 3 BremRKG

Eine Absenkung der Reisebeihilfe für Heimfahrten auf 75% ist nicht akzeptabel. Muss eine Beamtin / ein Beamter fernab von Heimat und Familie Dienst leisten ist es nur recht und billig, wenn der Dienstherr zumindest einmal im Monat für die Reisekosten aufkommt. Zum Schutz der Familie nach Artikel 6 GG ist es wohl erforderlich, dass die physische Nähe der Familienmitglieder hergestellt wird. Da der Dienstherr durch Anordnung ggf. die Beamtin / den Beamten von seiner Familie trennt, ist es aus unserer Sicht dringend geboten, zumindest einmal im Kalendermonat die Kosten für eine Heimreise vollumfänglich zu tragen.



Zur Angleichung an die Regelungen von Bund und anderen Ländern sehen wir keine Notwendigkeit. Gerade durch bessere Bedingungen könnte die Personalgewinnung verbessert und die Abwanderung verringert werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Angleichung von Reisebeihilfeempfängern und Trennungsgeldempfängern nicht nur durch Kürzung auf der einen Seite, sondern auch durch Erhöhung auf der anderen Seite erreicht werden kann.

Artikel 1 Nr. 9. - Änderung des § 15 BremRKG

Auch diese Änderung halten wir weder für geboten noch für akzeptabel. Insbesondere im Vorbereitungsdienst müssen Beamte finanzielle Einbußen hinnehmen, insbesondere wenn sie wie im Feuerwehrtechnischen Dienst pflichtgemäß aus anderen Berufen kommen oder wie z.B. im Justizdienst regelmäßig aus anderen Berufen kommen und dann in die Verbeamtung wechseln. Hier ist die volle Kostenerstattung geboten um gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, da die Personalrekrutierung nicht nur in den genannten Bereichen schon jetzt erheblich erschwert ist.

Artikel 2: Hier bestehen unsererseits keine Einwände.

Artikel 3: 2. - Anfügung des Absatzes (4) im § 3 BremUKG

Aus den Gründen zu Artikel 1 Nr. 9. lehnen wir auch diese Änderung ab.

Artikel 4: 5. - Änderung des § 7 BremTGV

Auch diese Änderung halten wir aus den oben genannten Gründen für unzweckmäßig und lehnen diese ab.

Artikel 5: Hier bestehen unsererseits keine Einwände.

Artikel 6: Hier bestehen unsererseits keine Einwände.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz: Hier bestehen unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann

Landesverbandsvorsitzender

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen

Anlage 6

Von: Dienstrecht (Finanzen) [dienstrecht@finanzen.bremen.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 12:27

An: Joachim, Denise (Finanzen, 30-6)

Betreff: WG: [EXTERN]-Vorschriften/Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BremRKGvV-Beteiligungsverfahren

Von: DBB Landesbund Bremen <dbb.bremen@swbmail.de>

Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 09:12

An: Dienstrecht (Finanzen) <dienstrecht@finanzen.bremen.de>

Betreff: [EXTERN]-Vorschriften/Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BremRKGvV-Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Frau Joachim,

hinsichtlich des o.a. Entwurfs erhebt der dbb landesbund bremen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Otto Spichal

Geschäftsführer

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund bremen

Kontorhaus

Rembertistr. 28

28203 Bremen

 0421 700043

 0421 702826

 dbb.bremen@swbmail.de

 www.bremen.dbb.de

Datenschutzerklärung:

<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>